

Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

Öffentliche Bekanntmachung über die Beschlussfassungen der Regionalversammlung vom 22.06.2022

- 1. Einstellung des Verfahrens zur Änderung und Ergänzung des REP Altmark 2005 mit dem Ziel diesen an den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP 2010 LSA) anzupassen**

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark hat in ihrer Sitzung am 22.06.2022 beschlossen, dass das Verfahren zur Änderung und Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark 2005 mit dem Ziel, diesen an den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt anzupassen, eingestellt wird.

- 2. Allgemeine Planungsabsicht zur Neuaufstellung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark**

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark hat mit Beschluss vom 22. Juni 2022 die Einleitung des Verfahrens zur Neuaufstellung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark beschlossen.

Gemäß § 9 Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694), in Verbindung mit § 7 Abs. 2 des Landesentwicklungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 23. April 2015 (GVBl. LSA S. 170), geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2017 (GVBl. LSA S. 203), werden hiermit die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen über die allgemeine Planungsabsicht zur Neuaufstellung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark unterrichtet.

Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 des Raumordnungsgesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 2 des Landesentwicklungsgesetzes Sachsen-Anhalt sind der Gesamttraum des Landes Sachsen-Anhalt und seine Teilräume, hier gemäß § 21 Abs.1 Nr.1 LEntwG LSA die Planungsregion Altmark, durch zusammenfassende, überörtliche und fachübergreifende Raumordnungspläne zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Leitvorstellung bei der Erfüllung dieser Aufgabe ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt (§ 1 Abs. 2 des Raumordnungsgesetzes).

Die Festlegung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung erfolgt gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 des Landesentwicklungsgesetzes Sachsen-Anhalt für das Gebiet der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark im Regionalen Entwicklungsplan Altmark.

Mit dem Regionalen Entwicklungsplan Altmark wird der verbindliche Rahmen für die räumliche Entwicklung der Planungsregion Altmark geschaffen. Die Festlegungen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums, insbesondere zu den Nutzungen und Funktionen des Raums, in Form von Zielen und Grundsätzen sind unter Berücksichtigung des § 7 Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes für einen mittelfristigen Zeitraum angelegt.

Mit der Veränderung gesellschaftlicher, wirtschaftlicher und ökologischer Rahmenbedingungen sowie der Raumnutzungsansprüche bedarf es einer aktualisierten, strategischen Anpassung des Regionalen Entwicklungsplans als Grundlage für die Entwicklung der Planungsregion Altmark.

Die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse als Auftrag gemäß Artikel 35a der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt vom 16. Juli 1992 (GVBl. LSA S. 600), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2020 (GVBl. LSA S. 64), der demografische Wandel, Klimaschutz und Klimawandel, der Ausbau der erneuerbaren Energien, der wirtschaftliche Strukturwandel, die Stärkung des ländlichen Raums und die Weiterführung der Digitalisierung stellen aktuelle Herausforderungen dar, welchen im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark Rechnung getragen werden soll. In dem neuen Regionalen Entwicklungsplan Altmark sollen diese Entwicklungen im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung Berücksichtigung finden und die planerischen Voraussetzungen für deren Umsetzung geschaffen werden.

2.1 Allgemeine Planungsabsichten

Die Neuaufstellung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark soll folgende Schwerpunkte umfassen:

2.1.1 Daseinsvorsorge und Entwicklung der Siedlungsstruktur

Die Zentralen Orte sind ein grundlegendes Element zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse. Unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung und mit dem Ziel, die Grundversorgung und die Daseinsvorsorge nachhaltig zu sichern, gilt es, die Siedlungsentwicklung dieser Orte zu stärken.

Bei der Gestaltung der Siedlungsentwicklung gewinnen Faktoren wie die demografische Entwicklung, konkurrierende Raumnutzungsansprüche sowie Maßnahmen zum Erreichen der Klimaschutzziele wie zum Beispiel die Reduktion des Energieverbrauchs, neue Mobilität, grüne Infrastruktur weiterhin an Bedeutung. Im Rahmen einer ausgewogenen Raumentwicklung unter der Voraussetzung gleichwertiger Lebensverhältnisse bedarf es dabei einer gezielten Steuerung siedlungsstruktureller Vorhaben und wirtschaftlicher Ansiedlung.

2.1.2 Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel

Vor dem Hintergrund der Entwicklungen und Auswirkungen des Klimawandels bedarf es zukünftig einer stärkeren Auseinandersetzung mit dieser Thematik, um die Vulnerabilität der natürlichen, gesellschaftlichen und ökonomischen Systeme gegenüber den Folgen des Klimawandels zu reduzieren und deren Resilienz zu stärken.

Hierbei sind neben den Möglichkeiten zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen auch Maßnahmen zur Klimaanpassung und zur Verbesserung der Ökosystemleistungen (wie zum Beispiel Hochwasser- und Starkregenrisikomanagement, Wasserrückhalt in der Fläche, Bodenschutz, Schutz der Wälder und Waldumbau) zu berücksichtigen.

Ein wesentlicher Aspekt zur Erreichung der von Bund und Land vorgegebenen Klimaschutzziele ist die planerische Steuerung eines verträglichen Ausbaus der erneuerbaren Energien, insbesondere der Windenergie. Ein weiteres Thema in diesem Kontext ist die Herstellung von grünem Wasserstoff sowie der Aufbau der dazu notwendigen Infrastruktur auch für die stoffliche Nutzung im Rahmen der Sektorenkopplung.

2.1.3 Schutz und Nutzung des Freiraums

Die Konkurrenz unterschiedlicher Raumnutzungsansprüche außerhalb von Siedlungsflächen nimmt stetig zu. Um den Freiraum zu schützen und gleichzeitig die vielfältigen Nutzungen des Raums zu ermöglichen, bedarf es einer konfliktminimierenden raumordnerischen Steuerung. Planerische Handlungserfordernisse werden hierbei insbesondere in den Bereichen Naturschutz, Hochwasserschutz, Rohstoffsicherung sowie Land- und Forstwirtschaft gesehen.

2.2 Abgabe von Hinweisen zu beabsichtigten und bereits eingeleiteten Planungen

Die öffentlichen Stellen nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 des Raumordnungsgesetzes werden hiermit gemäß § 9 Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes in Verbindung mit § 7 Abs. 2 des Landesentwicklungsgesetzes Sachsen-Anhalt aufgefordert, Aufschluss über diejenigen von ihnen beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen sowie deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die Neuaufstellung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark bedeutsam sein können. Gleiches gilt für ihnen vorliegende Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind.

Hinweise und Anregungen sind spätestens bis zum 30. September 2022 per E-Mail an info@rpg-altmark.de oder postalisch an die:

Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

Ackerstraße 13

2410 Salzwedel

zu übermitteln.

Informationen zum Datenschutz sind auf der Internetseite www.altmark.eu unter der Rubrik Impressum/Datenschutz zu finden.

2.3 Hinweise zum weiteren Beteiligungsverfahren

Bei der Neuaufstellung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark ist eine Umweltprüfung gemäß § 8 Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes durchzuführen.

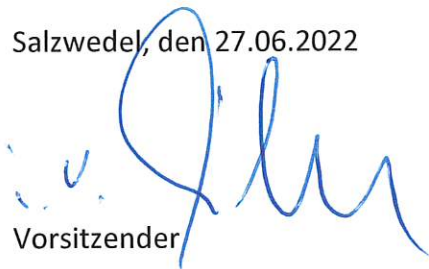
Zur Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs- und Detaillierungsgrades des Umweltberichtes werden die in § 7 Abs. 6 des Landesentwicklungsgesetzes Sachsen-Anhalt benannten Behörden im Zuge des Aufstellungsverfahrens gesondert beteiligt.

Im Verlauf des weiteren Beteiligungsverfahrens gemäß § 9 Abs. 2 des Raumordnungsgesetzes wird für die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen ausreichend Gelegenheit bestehen, zum Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans Altmark, zu seiner Begründung und zum Umweltbericht Stellung zu nehmen.

Das Verfahren zur Neuaufstellung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark basiert auf den §§ 7 bis 10 des Raumordnungsgesetzes in Verbindung mit § 7 des Landesentwicklungsgesetzes Sachsen-Anhalt.

Weitere Informationen zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes sind auf der Internetseite www.altmark.eu unter der Rubrik Neuaufstellung Regionaler Entwicklungsplan Altmark zu finden.

Salzwedel, den 27.06.2022


Vorsitzender

